

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1969

Ausgegeben am 7. Februar 1969

2. Stück

2. Kundmachung: Gebühren der Abteilungs- oder Institutsvorstände bei Pflegen in den höheren Gebührenklassen der Wiener städtischen Krankenanstalten; Neufestsetzung.

2.

Kundmachung des Amtes der Wiener Landesregierung vom 14. Jänner 1969, MA 17-VIII-1511/68, betreffend die Neufestsetzung der Gebühren der Abteilungs- oder Institutsvorstände bei Pflegen in den höheren Gebührenklassen der Wiener städtischen Krankenanstalten.

Mit Beschluß der Wiener Landesregierung vom 14. Jänner 1969, Pr. Z. 59, beträgt gemäß § 34 Abs. 1 des Wiener Krankenanstaltengesetzes vom

14. November 1957, LGBI. für Wien Nr. 1/1958, in teilweiser Abänderung des Beschlusses der Wiener Landesregierung vom 9. Februar 1960, Pr. Z. 302, die Arztgebühr für alle Verrichtungen des Abteilungs- oder Institutsvorstandes mit Wirksamkeit vom 1. Februar 1969

in der 2. Gebührenklasse höchstens 5.250 S,

in der 1. Gebührenklasse höchstens 8.900 S

für einen Pflegefall.

Der Landeshauptmann:

Marek